

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein wurde im Jahr 1978 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kulmbach am 19.02.1979 unter Reg.-Nr 175 eingetragen.
- 2. Der Verein führt den Namen Tennisclub Stadtsteinach 1978 e.V. (in Kurzform: TC Stadtsteinach 1978 e.V.). Sitz des Vereins ist Stadtsteinach.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen-Tennis-Verbandes e.V.
- 2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen-Tennis-Verbandes e.V. als für sich verbindlich an.



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Es bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a. aktive Mitgliedschaft
 - b. passive Mitgliedschaft
 - c. jugendliche Mitgliedschaft
 - d. Ehrenmitgliedschaft
- 3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn eines Halbjahres eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn eines Halbjahres eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.
- 6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt.
- 7. Die Mitglieder erkennen die Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe und Personen an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.



- 2. Aus der Beitrittserklärung muss die Art der gewünschten Mitgliedschaft eindeutig hervorgehen.
- 3. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- 4. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 5. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Änderung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft

- 1. Der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft oder von einer passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft ist nur zum 01.01. oder zum 01.07. eines Geschäftsjahres möglich.
- 2. Der Wechsel einer Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3. Eine jugendliche Mitgliedschaft wandelt sich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch in eine aktive Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 um. Der Mitgliedsbeitrag ändert sich mit Beginn des Halbjahres, das auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- 1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Tennisaußenplätze nur im Rahmen der für die Nichtmitglieder (Gäste) geltenden Bestimmungen benutzen.



§ 9 Pflichten des Mitglieds

- 1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Beiträge, Umlagen

- 1. Es können folgende Beiträge erhoben werden:
 - a. Aufnahmebeitrag
 - b. Jahresmitgliedsbeitrag und bei Mannschaftsspielern eine Verbandsumlage
 - c. Arbeitsleistungen bis zur Höhe von jährlich zehn Stunden, ersatzweise Abgeltungszahlung in angemessener Höhe
 - d. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben (insbesondere größere Errichtungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages
- 2. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
- 3. Die Art und Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeiten bestimmt alljährlich die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie werden in der Beitragsordnung ausgewiesen.
- 4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.



- 3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigen Grund beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - c. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane mehrfach oder beharrlich nicht befolgt,
 - d. rechtskräftig unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurde,
 - e. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Beirat
- 2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.



§ 13 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. 3. Vorsitzender
 - d. Kassier
 - e. Schriftführer
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Kann bei einer Mitgliederversammlung nicht jeder Vorstandsposten durch eine Neuwahl besetzt werden oder es findet bei einer Mitgliederversammlung keine gültige Neuwahl statt, so bleiben die entsprechenden Vorstandsposten durch die bisherigen Vorstandsmitglieder besetzt. In beiden Fällen muss innerhalb von drei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl einberufen werden.
- 3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, ebenso sind jeweils zwei der vier weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Durch den Vorstand erfolgt auch die Festlegung der Bedingungen und der Entgelte für die Nutzung der Hallenplätze sowie für die Nutzung der Freiplätze durch Nichtmitglieder (Gäste).
- 5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. In beiden Fällen erfolgt die Einladung schriftlich oder per E-Mail durch den Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die schriftliche oder per E-Mail erklärte Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Ein auf dieser Weise erfolgter Beschluss muss vom Schriftführer in einer Niederschrift festgehalten und von ihm, sowie dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.



- 6. Über eine Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied im Vorstand. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zum 1. Vorsitzenden.
- 8. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Beiräten.
- 2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Die Aufgaben der Beiräte liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 4. Beiräte sind zu Vorstandssitzungen zu laden, verfügen aber bei Beschlüssen des Vorstandes über kein Stimmrecht.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied durch einfachen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannt gegebenen Mitgliedsadresse. Mitglieder, welche ihr vorgängiges schriftliches Einverständnis erklärt haben, können statt durch Brief auch per E-Mail mit Anhang der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Bayerischen Rundschau (Verlag Mediengruppe Oberfranken-Zeitungsverlage GmbH & Co. KG, E.-C.-Baumann-Straße 5, 95326 Kulmbach) erfolgen. Hierbei ist ebenfalls von einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung einzuhalten.



- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden, welcher von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt wird.
- 3. Einmal in jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 4. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - a. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b. Bericht des Kassiers für das vergangene Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Sportwarts
 - d. Bericht der Revision (gemäß § 16 Absätze 4 und 6 der Satzung)
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte und der Revisoren (gemäß § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 der Satzung, alle zwei Jahre)
 - g. Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung)
 - Behandlung der Anträge (gemäß § 15 Absatz 6 der Satzung)
- 5. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird oder die Mehrheit des Beirats eine Einberufung verlangt. Für Form und Frist der Einladung gilt Absatz 1.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim 1. Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
- 7. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.



- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.
- 10. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Revisoren

- 1. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Revisoren vornehmen.
- 2. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Sie dürfen keinem Organ des Vereins angehören.
- 4. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Vorstand berichten.



- 5. Den Revisoren ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- 6. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes zu geben.

§ 17 Ordnungen

- 1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2. Ordnungen sollen bestehen als
 - a. Beitragsordnung (gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung)
 - b. Finanzordnung
- 3. Die Finanzordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- 4. Alle Ordnungen sind vereinsöffentlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu betreffenden Mitgliederversammlung ist gemäß § 15 Absatz 1 zu laden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- 3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 1. Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bislang geltende Satzung vollumfänglich aufgehoben.
- 2. Vorstand und Beirat bleiben jedoch auf der Grundlage der für sie bislang geltenden Satzungsbestimmungen im Amt, bis eine Neuwahl der Organe gemäß dieser Satzung erfolgt ist. Eine entsprechende Neuwahl ist bereits in dem Geschäftsjahr durchzuführen, in welchem diese Satzung im Vereinsregister eingetragen worden ist.

Stadtsteinach, den 10.07.2015